

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9 – Straßen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geprüft:

Aktenzeichen: 542-1011 K 228.06
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst Straßen
Baugrundstück: Gemeinde Bissendorf, Stadt Melle
Gemarkung: Holte-Sünsbeck, Himbergen, Nemden, Uedinghausen-Waringhof

Kreisstraße K 228 – Fahrbahnausbau und Radwegeneubau von der K 330 „Borgloher Straße“ (Gemeinde Bissendorf) bis zur K 328 „Üdinghauser Straße“/„Am Sauerbach“ (Stadt Melle)

Abs. 50 Station 0,003 bis Station 4,835 (Fahrbahnausbau)

Abs. 50 Station 0,030 bis Station 3,805 (Radwegeneubau)

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar in den Bereichen Boden- und Wassernutzung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt. In Bezug auf den Standort des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit bei den Qualitätskriterien in den Bereichen Boden sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu besorgen.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

Es sind keine Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu befürchten, da der Verlauf des Radweges im Straßenraum der bestehenden K 228 erfolgt und somit in die Landschaft einfügt. Landschaftsbildprägende Bäume werden geschützt. Auswirkungen auf das Grundwasser sind nicht zu erwarten. Es fallen keine Abfälle in nennenswertem Umfang zur Beseitigung an.

Besonders geschützte Gebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu befürchten, da der Verlauf des Radweges im Straßenraum der bestehenden K 228 erfolgt und sich somit in die Landschaft einfügt. Landschaftsbildprägende Bäume werden geschützt.

Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht erkennbar. Durch das Bauvorhaben mit einer Länge von ca. 4 km wird eine Fläche im vorbelasteten Straßenseitenraum der K 228 von insgesamt ca. 1,2 ha verteilt auf die gesamte Länge der Baustrecke beansprucht. Die Neuversiegelung wird durch die Trassenwahl des Radweges entlang der Kreisstraße und durch die Beschränkung des baulichen Eingriffs auf die notwendigen Mindestmaße, die den Anforderungen für eine verkehrssichere Gestaltung entsprechen, so gering wie möglich gehalten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:

Das Vorhaben wird im Straßenraum einer bestehenden Straße durchgeführt und ist insbesondere durch die Vorbelastungen durch Lärm und Schadstoffe geprägt. Vom Vorhaben sind weder besonders geschützte Gebiete noch besonders geschützte seltene Arten betroffen. Landschaftsbildprägende Bäume werden geschützt. Insgesamt sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt als unerheblich anzusehen.

Schutzgut Boden:

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von 1,2 ha dauerhaft versiegelt. Da die Versiegelungen zusätzlicher Flächen auf der Gesamtlänge von rund 4 km Ausbaustrecke nur auf kleinen Einzelteilflächen durchgeführt werden, sind sie als kleinräumig zu betrachten. Da sie zudem im unmittelbaren Straßenseitenraum auf durch vorhandene Bauwerke bereits beeinflussten Flächen durchgeführt werden, sind die Auswirkungen als geringfügig zu bewerten. Die temporär in Anspruch zu nehmenden Seitenflächen werden den Angaben des Antragstellers nach lediglich als Zwischenlagerflächen für Aushubböden benötigt, so dass ein Befahren der Flächen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Das Schutzgut Boden wird hier nur temporär in geringfügigem Maß beansprucht. Eine nachhaltige Verschlechterung des Bodens ist daher nicht zu befürchten. Die temporäre Bodenbeeinflussung durch zeitweise in Anspruch bzw. hergerichtete Flächen für die Erstellung von Banketten, Trennstreifen, Böschungen wird durch nachfolgende Rekultivierungsmaßnahmen minimiert und ist ebenfalls nicht als nachhaltige Zustandsverschlechterung des Bodens am Ort zu bewerten. Es ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auszugehen.

Schutzgut Wasser:

Mit der Maßnahme werden Gewässer, die zumeist künstlich angelegt und eher einen Muldencharakter haben, teilweise verlegt oder aufgehoben. Bei den die Straße flankierenden Gewässern handelt es sich um reine Entwässerungsgräben – die auch zur Sicherstellung der Funktionalität regelmäßig unterhalten werden – und in der Regel trocken sind, sofern kein Regenereignis war. Aufgrund der Tatsache, dass für die aufgehobenen Gewässer neue erstellt werden sollen und diese dann eine gleichwertige Funktionalität aufweisen sollen, ist das Vorhaben als nicht erheblich zu werten. Gewässerquerungen erfolgen u.a. im Bereich des Holter Baches. Diese sollen jedoch abstimmungsgemäß im mindestens gleichen Abflussquerschnitt hergestellt werden, sodass es hier zu keinen Beeinträchtigungen kommen kann. Die Ableitung des auf dem Radweg anfallenden Wassers erfolgt über die Bankette und die Böschung und wird somit zunächst versickert. Erst bei größeren Regenereignissen erfolgt eine Ableitung über Gewässersysteme. Von einer hydraulischen Mehrbelastung ist in diesem Zusammenhang daher nicht auszugehen. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 13.04.2021

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan